

161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 11 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz —
VStG 1950 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Verwaltungsstrafgesetz — VStG 1950, BGBI. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 231/1959, 218/1960, 275/1964, 275/1971, 101/1977 und 117/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 hat samt Überschrift zu lauten:

„Zurechnungsunfähigkeit“

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

2. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Bestimmt eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes, so genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

3. Der § 7 hat zu lauten:

„Behandlung aller Beteiligten als Täter“

§ 7. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die Verwaltungsübertretung, sondern auch jeder, der vorsätzlich entweder einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.“

4. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich seinen Entschluß, die Tat auszuführen, durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.“

5. Die §§ 9 bis 16 haben zu lauten:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit“

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine physische Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für solche abgegrenzte Bereiche des Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auf-

traggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Wer einen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, ist neben diesem für die Tat nur verantwortlich, wenn er an der Tat beteiligt war, sie vorsätzlich nicht verhindert hat, es bei der Auswahl des verantwortlichen Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder wenn er sich weigert, den verantwortlichen Beauftragten der Behörde auf ihr Verlangen unverzüglich namentlich bekanntzugeben.

(7) Juristische Personen und Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit sowie die im Abs. 3 genannten physischen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Befürfeten oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Strafen

§ 10. Strafmittel und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

Verhängung einer Freiheitsstrafe

§ 11. Eine Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn sie notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

§ 12. (1) Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt zwölf Stunden. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechs-wöchige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(2) Darf nach § 11 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, so ist an deren Stelle eine Geldstrafe bis zu 30 000 S zu verhängen, es sei denn, daß die Verwaltungsvorschrift auch eine Geldstrafe androht.

Verhängung einer Geldstrafe

§ 13. Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht eine höhere Mindestgeldstrafe vorsehen, ist, abgesehen von Organstrafverfügungen, mindestens eine Geldstrafe von 100 S zu verhängen.

§ 14. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangsläufig eingebraucht werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der ihm gegenüber dem Verletzten obliegenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird.

(2) Mit dem Tode des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.

Widmung von Geldstrafen

§ 15. (1) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Sozialhilfe dem Land, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverbund zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.

(2) Ist gemäß § 22 Abs. 1 eine einzige Geldstrafe für mehrere Verwaltungsübertretungen, bei denen die Verwaltungsvorschriften unterschiedliche Widmungen der Geldstrafe vorsehen, verhängt worden, so fließt die Geldstrafe zu gleichen Teilen den in Betracht kommenden Widmungsträgern zu.

Ersatzfreiheitsstrafe

§ 16. (1) Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die im Fall ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, sofern keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen, jedenfalls aber sechs Wochen nicht übersteigen.“

6. Im § 17 Abs. 1 ist das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Sachen“, das Wort „Mitschuldigen“ durch das Wort „Beteiligten“ sowie die Wendung „des Gegenstandes“ durch die Wendung „der Sache“ zu ersetzen.

7. Im § 17 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Sachen, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich derer aber eine vom Täter oder von einem Beteiligten verschiedene Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit dieser Sache die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.“

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zulassung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.“

8. Dem § 19 a ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bei der Anrechnung ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden.“

161 der Beilagen

3

Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.“

9. Die §§ 20 bis 22 haben zu lauten:

„Außerordentliche Milderung der Geldstrafe“

§ 20. Liegen außergewöhnliche Milderungsgründe vor oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die in den Verwaltungsvorschriften vorgeschene Mindestgeldstrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Absehen von der Strafe

§ 21. (1) Die Behörde hat von einer Bestrafung abzusehen, wenn das Verschulden des Täters und die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, geringfügig sind und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die Behörde kann jedoch den Täter unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen.

(2) Sind das Verschulden des Täters und die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, geringfügig, so können die Organe der öffentlichen Aufsicht von einer Organstrafverfügung oder Anzeige abssehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen

§ 22. (1) Hat jemand mehrere Verwaltungsübertretungen nach ein und derselben Verwaltungsvorschrift begangen, so hat die Behörde erster Instanz eine einzige Strafe zu verhängen, soweit die Verfahren gemeinsam durchzuführen sind (§ 29 Abs. 3) und die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde dieselbe ist. Ist in einer der zusammentreffenden Strafdrohungen eine Freiheitsstrafe angedroht, so sind die §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden. Die Verhängung anderer Strafen als Geld- und Freiheitsstrafen bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung der Strafe ist die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend, wobei diese bis zum Doppelten überschritten werden kann; eine Freiheitsstrafe darf jedoch sechs Wochen nicht übersteigen.

(3) Örtliche Untergliederungen einer Behörde (Magistratische Bezirksämter, Bezirkspolizeikommissariate, Exposituren von Bezirkshauptmannschaften) gelten bei der Anwendung dieser Bestimmung als selbständige Behörde.“

10. Nach § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

„§ 22 a. Sind die Voraussetzungen des § 22 nicht gegeben, so sind, wenn jemand durch ver-

schiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.“

11. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 29, 41, 42, 50 Abs. 2 und 3, 51, 53 a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 76 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.“

12. Nach § 28 ist folgender § 28 a einzufügen:

„§ 28 a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen bei Gefahr im Verzug auch außerhalb des Sprengels ihrer Behörde unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, wenn die örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann und die Amtshandlungen

1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder des Eigentums oder
2. zur Aufklärung oder Verhinderung von strafbaren Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, oder
3. zur Festnahme oder Verfolgung einer Person, die aus amtlichem Gewahrsam entwichen ist,

erforderlich sind. Solche Amtshandlungen gelten als Amtshandlungen der sachlich zuständigen Behörde, in deren Sprengel sie vorgenommen worden sind. Das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von solchen Amtshandlungen unverzüglich zu benachrichtigen und festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen unverzüglich den zuständigen Organen zu übergeben.“

13. Der § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Die Zuständigkeit einer Behörde zum Strafverfahren gegen einen Täter begründet auch ihre örtliche Zuständigkeit gegenüber allen Beteiligten.

(2) Das Strafverfahren gegen alle diese Personen ist gemeinsam durchzuführen, wenn dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung oder Erschwerung des Verfahrens führen würde.

(3) Das gleiche gilt, wenn einem Täter mehrere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen, über die dieselbe Behörde (§ 22 Abs. 3) zu erkennen hat.“

14. Der § 31 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sind seit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein

Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine verhängte Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit der rechtskräftigen Verhängung der Strafe drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während deren der Strafvollzug ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.“

15. Im § 33 Abs. 1, im § 44 Abs. 1 Z. 2 und im § 46 Abs. 2 ist der Ausdruck „Vor- und Zuname(n)“ durch den Ausdruck „Vor- und Familienname“ zu ersetzen.

16. Der § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen. § 53 c gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Erfordernis des genügenden Tageslichtes entfallen kann, sofern eine ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.“

17. Die §§ 37 und 37 a haben zu lauten:

„Sicherheitsleistung“

§ 37. (1) Besteht begründeter Verdacht, daß sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe entziehen werde, so kann ihm die Behörde durch Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen. Ebenso kann die Behörde vorgehen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe aus Gründen, die in der Person des Beschuldigten liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde.

(2) Die Sicherheit darf 30 000 S nicht übersteigen und keinesfalls höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Für den Fall, daß die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) Berufungen gegen Bescheide nach den Abs. 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen sechs Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.

(5) Die Sicherheit kann für verfallen erklärt werden, sobald sich die Strafverfolgung des

Beschuldigten oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Im übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen.

§ 37 a. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine vorläufige Sicherheit bis zum Betrage von 2 500 S festzusetzen und einzuheben. Besondere Ermächtigungen in anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Ermächtigung kann sich darauf beziehen, daß das Organ

1. von der im § 35 lit. a und b vorgesehenen Festnahme absicht, wenn der Betretene die vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt,
2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, die vorläufige Sicherheit einhebt.

(3) Leistet der Betretene im Falle des Abs. 2 Z. 2 den festgesetzten Betrag nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert 2 500 S nicht übersteigen soll, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Hierbei ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

(4) Über den als vorläufige Sicherheit eingehobenen Betrag oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder wenn nicht binnen drei Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.“

18. Der § 45 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei Berufung gegen die Einstellung zusteht oder aus anderen Gründen die Erlassung eines Bescheides notwendig ist. Von der Einstellung ist im übrigen der Beschuldigte nur zu benachrichtigen, wenn er es verlangt.“

19. Der § 47 hat zu lauten:

„Strafverfügungen“

§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren, insbesondere auch ohne zu prüfen, ob dem Beschuldigten andere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen, unter Berücksichtigung offenkundiger Umstände, die für die Strafbemessung maßgebend sind, durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

(2) Für von ihr bestimmte Verwaltungsübertretungen kann die Behörde unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1 000 S verhängen. Derart ausgefertigte Strafverfügungen bedürfen weder der Beisetzung einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

20. Im § 48 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Vor- und Familienname sowie Wohnsitz des Beschuldigten;“

21. Der § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches außer Kraft und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. In diesem Verfahren gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Soweit dies durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt ist, darf auch eine strengere Strafe verhängt werden als in der außer Kraft getretenen Strafverfügung.“

22. Der § 50 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der im Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels des Beleges gezahlt, und weist der Beanstandete die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Betrag,

- a) sofern das Verfahren eingestellt wird (§ 45) oder eine Ermahnung erteilt wurde (§ 21), zurückzuzahlen,
- b) andernfalls auf eine verhängte Geldstrafe, auf die Kosten des Strafverfahrens (§ 64) und des Strafvollzuges (§ 54 d) sowie auf allfällige Barauslagen (§ 64 Abs. 3) anzurechnen.“

23. Dem § 50 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten,

deneinzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen zu entrichten.“

24. Der § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde zu. Gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

25. Der § 51 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt lediglich eine Berufung des Beschuldigten vor, so darf die Berufungsbehörde gegen diesen keine strengere Strafe verhängen als die Behörde, die in erster Instanz entschieden hat. Unabhängig vom Inhalt der Berufung kann die Berufungsbehörde bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; ein gleiches gilt, wenn innerhalb der im Abs. 3 bestimmten Frist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird.“

26. Dem § 51 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Überzeugt sich die Berufungsbehörde aus Anlaß einer Berufung, daß zum Nachteil des Beschuldigten das Gesetz offenkundig verletzt worden ist, so hat sie dies von Amts wegen wahrzunehmen.“

27. Nach § 52 ist anstelle der §§ 53 und 54 folgender III. Teil einzufügen:

„III. Teil

Strafvollstreckung

Vollzug von Freiheitsstrafen

§ 53. (1) Die Freiheitsstrafe ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Kann diese Behörde die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde, wenn sie über einen Haftraum verfügt, um den Strafvollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist um den Strafvollzug der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, zu ersuchen. Der Leiter dieses Gefangenenhauses kann jedoch sogleich um den Strafvollzug ersucht werden, wenn dadurch der Haftort des Bestraften seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort näher gelegen ist.

(2) In unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die verwaltungsbehördlich verhängte Freiheitsstrafe auch sonst im gerichtlichen Gefangenenuhaus, mit Zustimmung des Bestraften auch in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

Zuständige Behörde

§ 53 a. Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen bis zum Strafantritt der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes bestimmt ist, jener Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 die Durchführung des Strafvollzuges obliegt (Strafvollzugsbehörde).

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53 b. (1) Tritt ein Bestrafter, der sich auf freiem Fuß befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten.

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Anstelle der Aufforderung zum Strafantritt ist die sofortige Vorführung zu veranlassen, wenn die begründete Besorgnis besteht, der Bestrafte werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.

(3) Wird gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, so ist mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Gerichtshofes zuzuwarten, solange nicht die begründete Besorgnis besteht, der Bestrafte werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.

Durchführung des Strafvollzuges

§ 53 c. (1) Häftlinge dürfen ihre eigene Kleidung tragen und sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, angemessen beschäftigen. Sie dürfen sich ferner selbst verköstigen, wenn dies nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen weder mit einer Beeinträchtigung der Aufsicht und Ordnung noch mit einem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verbunden ist. Sie sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten.

(2) Die Häftlinge sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügend Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen. Bei Dunkelheit sind sie außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Häftlinge Vorfälle, die das unverzügliche Einschreiten eines Aufsichtsorgans erforderlich machen könnten, diesem jederzeit zur Kenntnis bringen können.

(3) Ihr Briefverkehr unterliegt keinen Beschränkungen. Eine stichprobenweise Überwachung des Briefverkehrs ist zulässig. Briefliche Mitteilungen, die offenbar der Vorbereitung oder Weiterführung strafbarer Handlungen oder deren Verschleierung dienen, sind zurückzuhalten. Geld- oder Paketsendungen sind frei. Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen und darin befindliche Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, erst bei der Entlassung auszufolgen, wenn nicht deren Vernichtung wegen ihrer Beschaffenheit geboten ist.

(4) Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, unterliegt keinen Beschränkungen und keiner inhaltlichen Überwachung. Das gleiche gilt bei ausländischen Häftlingen für den Verkehr mit diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates.

(5) Häftlinge dürfen Besuche innerhalb der Amtsstunden empfangen, und zwar außer in den Fällen des Abs. 3 so oft und in dem zeitlichen Ausmaß, als die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und der Ordnung möglich ist.

(6) Die obersten Behörden haben für den Strafvollzug in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden eine Hausordnung zu erlassen. In dieser sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und in sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze des Strafvollzuges im Hinblick auf die tatsächlichen räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten

§ 53 d. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5, 6 und 7, 45 Abs. 1, 54 Abs. 4, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidungen des Vollzuggerichtes stehen dem Einzelrichter zu.

(2) Soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nach § 53 Abs. 2 in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der verwaltungsbehördlich verhängten Freiheitsstrafe aufrecht.

Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen

§ 53 e. (1) Jugendliche Häftlinge sind von Erwachsenen gesondert und nach Tunlichkeit in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten unterzubringen, die zum Vollzug von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

(2) Erfolgt der Strafvollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten, so sind die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden.

Unzulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54. (1) An geisteskranken oder körperlich schwer kranken Personen darf eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden.

(2) Ist eine Bestrafte schwanger oder hat sie entbunden, so ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zum Ablauf der achten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus solange auszusetzen, als sich das Kind in ihrer Pflege befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Die Freiheitsstrafe kann jedoch vollzogen werden, wenn es die Bestrafte selbst verlangt.

(3) Auf Verlangen des Standeskörpers ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, und im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres (§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) oder der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes auch an anderen Soldaten auszusetzen. Auf Verlangen des Bundesministers für Inneres ist auch für Personen, die Zivildienst leisten, der Vollzug einer Freiheitsstrafe auszusetzen.

Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 54 a. (1) Auf Antrag des Bestraften kann aus triftigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder dringende Familienangelegenheiten zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus triftigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung der zu vollziehenden Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Der Aufschub oder die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe ist zu widerrufen, wenn die begründete Besorgnis besteht, der Bestrafte werde sich dem Strafvollzug entziehen.

Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54 b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen können ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung vollstreckt werden.

(2) Ist eine Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich oder ist dies mit Grund anzunehmen, so ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Ist die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe dem Bestraften aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, so hat ihm die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen zu bewilligen.

§ 54 c. Gegen die Entscheidung über einen Antrag um Strafaufschub, Unterbrechung des Strafvollzuges oder um Bewilligung zur Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54 d. (1) Personen, an denen eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, haben für jeden Hafttag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehenen Höhe zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages entfällt für jeden Tag, an dem der Bestrafte im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit erbringt.

(2) Der Kostenbeitrag ist nach Beendigung des Vollzuges durch Bescheid vorzuschreiben, wenn er nicht ohneweiters entrichtet wird oder offenkundig uneinbringlich wäre.

(3) Die Kostenbeiträge fließen der Gebietskörperschaft zu, die den mit dem Strafvollzug verbundenen Aufwand zu tragen hatte.“

28. Nach § 54 d ist folgende Überschrift einzufügen:

„IV. Teil

Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten

29. Der § 55 hat zu lauten:

„Straftilgung

§ 55. (1) Bestrafungen ziehen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Rechts-

folgen nach sich und gelten nach Ablauf von fünf Jahren nach rechtskräftiger Verhängung der Strafe als getilgt.

(2) Getilgte Bestrafungen dürfen weder vollstreckt noch in amtlichen Auskünften erwähnt und auch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.“

30. Der § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 56. (1) Die Verwaltungsübertretungen der Ehrenkränkung und des § 26 des Musterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 261/1970, sowie Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung die Verwaltungsvorschrift von einem Antrag des Verletzten abhängig macht, sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).“

31. Der § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung zu.“

32. In der Überschrift zu § 58 haben die Worte „das Verfahren gegen“ zu entfallen.

33. Der § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wird dadurch nicht berührt.“

34. Der § 59 hat zu lauten:

„§ 59. Die Behörde hat, wenn sie es im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten für notwendig oder zweckmäßig hält, seinen bekannten gesetzlichen Vertreter von Strafverfügungen nach § 47 Abs. 1 sowie von der Einleitung des Strafverfahrens und dem Straferkenntnis zu benachrichtigen.“

35. Der Abs. 2 des § 62 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „,(1)“ entfällt.

36. Der § 63 wird aufgehoben.

37. Der § 64 Abs. 1, 2 und 3 hat zu lauten:

„§ 64. (1) In jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung der Berufungsbehörde, mit der ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung

bestätigt wird, ist auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Haft gleich 100 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

38. Der § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die §§ 14 und 54 b Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.“

39. Der § 66 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 66. (1) Wird ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen. Sind Verfahrenskosten, eine Geldstrafe oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen schon gezahlt worden, so sind sie zurückzuerstatten.“

40. Der § 67 hat zu lauten:

„Vollziehung

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

41. Der § 68 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verhängte Hausarreststrafen oder Freiheitsstrafen über Jugendliche, die nicht dem § 58 Abs. 2 VStG in der Fassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind nicht zu vollziehen.

(4) Der § 64 VStG in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist erst in Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden, in denen eine Tat bestraft wird, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden ist.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

In der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 wurde zur Frage einer Reform des Verwaltungsstrafrechtes ausgeführt:

„Auch die Reform des Verwaltungsstrafrechtes wird die Bundesregierung im Geiste der Bestimmungen der Menschenrechtskonvention fortfestzen und hofft auf die baldige Zustimmung des Hohen Hauses zu den bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode erstatteten Vorschlägen im Interesse des wirksamen Rechtsschutzes des einzelnen.“ Der vorliegende Entwurf versucht in diese Richtung einen Schritt zu tun. Bereits in den Regierungsvorlagen 154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XIV. GP vom April 1976, 383 der Beilagen vom November 1976, die durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle BGBI. Nr. 101/1977 Gesetz geworden sind, und die Regierungsvorlage 745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XIV. GP (VStG-Novelle BGBI. Nr. 117/1978) wurde versucht, einige Schritte in diese Richtung zu tun. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt nunmehr einen größeren Schritt zu setzen.

Die wesentlichen Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Entschärfung der Beweislastumkehr bei Ungehorsamsdelikten.
2. Neuregelung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.
3. Abschaffung des Hausarrestes als Strafmittel.
4. Maßnahmen zur Zurückdrängung von Freiheitsstrafen.
5. Entschärfung des Kumulationsprinzips.
6. Regelung rayonüberschreitender Amtshandlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
7. Einführung von Regelungen über die Ausstattung von Haftlokalen.

8. Neuregelung der Strafverfügungen und Einführung der Zulässigkeit der Erlassung von Strafverfügungen mittels EDV.
9. Ausdrückliche Festlegung des Verbotes der reformatio in peius.
10. Neuregelung des Strafvollzuges.
11. Zulässigkeit von Strafverfügungen gegen Jugendliche.
12. Beschränkung der Zulässigkeit von Freiheitsstrafen bei Jugendlichen.

Mit der Verwirklichung des vorstehenden Programmes würde das Verwaltungsstrafverfahren in vielen Aspekten den modernen Gegebenheiten angepaßt. Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht auch darüber hinausgehende Reformen wünschenswert wären. Solche Reformen müßten aber den Kernbestand des Verwaltungsstrafrechtes betreffen und bedürfen einer gründlichen Vorbereitung.

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung ist eine Anpassung an § 11 StGB (vgl. auch § 7 Abs. 1 FinStrG).

Zu Z. 2:

Die Ungehorsamsdelikte, die im zweiten Satz des § 5 Abs. 1 VStG umschrieben sind, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Erfüllung des objektiven Tatbildes durch den Täter die Behörde nachzuweisen hat, die mangelnde Schuld aber vom Täter nachzuweisen ist. Es handelt sich um eine widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters. Diese Schuldvermutung soll dadurch entschärft werden, daß bereits der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit seiner Unschuld den Täter entlastet und den Nachweis des Verschuldens auf die Behörde verschiebt. Dieses Glaubhaftmachen seiner Unschuld kann der Täter aber nicht

durch bloßes Leugnen erbringen, vielmehr hat er konkrete Angaben und Nachweise von Umständen zu geben, die einen vernünftigen Zweifel an seiner Schuld begründen können.

Im übrigen wurde die Bestimmung klarer formuliert, ohne damit die bisherige Regelung sachlich zu ändern.

Zu Z. 3:

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine terminologische Anpassung an § 12 StGB (vgl. auch § 22 FinStrG).

Zu Z. 4:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Anpassung an § 15 Abs. 2 StGB.

Zu Z. 5:

Durch eine Neufassung des § 9 sollen die besonderen Fälle der Verantwortlichkeit eingehender geregelt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1970 unter dem Titel „Probleme der Verantwortlichkeit im Verwaltungsstrafrecht“ unter anderem folgendes ausgeführt: „In zahlreichen Verwaltungsvorschriften sind Verantwortlichkeiten auch juristischer Personen für die Einhaltung verschiedenster Anordnungen begründet, deren strikte Wahrung nach den Erfahrungen des Verwaltungsgerichtshofes in der Praxis oft nur schwer zu erreichen ist; im Verlauf einschlägiger Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich häufig die Straffreiheit der Verpflichteten, weil bewiesen werden kann, daß ihnen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG 1950 unmöglich war. Doch kommt es auch vor, daß Personen der Entlastungsbeweis mißlingt, denen nach der Sachlage ihr Verhalten nicht vorwerfbar ist.“ Bei Unternehmungen größeren Umfanges mit zahlreichen Betriebsstätten oder Geschäftszweigen sei es den Verantwortlichen nur zu häufig unmöglich, die notwendige Übersicht über das Geschehen im Unternehmen in einem Maße zu behalten, das die Einhaltung aller Vorschriften sicherstelle.

Der Verwaltungsgerichtshof knüpfte an diese Ausführungen die Anregung, den § 9 VStG 1950 in der Weise zu ändern, „daß als verantwortliche Vertreter für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Gebiete auch Personen bestellt werden können, die keine satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organe sind, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß ihnen eine entsprechende Anordnungsbefugnis auf diesem Gebiet gewährleistet ist, und unbeschadet der Mitverantwortung der zur Vertretung nach außen satzungsgemäß berufenen Organe bei Vorliegen eines Verschuldens in der Auswahl oder Überwachung der betrauten Personen.“

Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist hinzuzufügen, daß die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zur Bildung von juristischen Personen geführt hat, deren satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organe gar nicht in Österreich sind und daher auch nicht verwaltungsstrafrechtlich belangt werden können. In manchen Fällen folgt daraus, daß auf Grund der derzeitigen Regelung Lücken in der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit auftreten.

Auf Grund dieser Überlegungen soll daher der § 9 in der Weise geändert werden, daß die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen sichergestellt ist.

Im Gegensatz zum bisherigen § 9 sieht der Abs. 1 zunächst vor, die bisherige kasuistische Aufzählung der Verpflichtungssubjekte durch eine Generalklausel zu ersetzen. Es wird — wie in der vergleichbaren Regelung des § 161 Abs. 1 StGB — allgemein von juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gesprochen. Im übrigen spricht der Abs. 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage den durch Abs. 2 durchbrochenen Grundsatz aus, daß wer zur Vertretung nach außen berufen ist, unabhängig davon, ob dies auf Gesetz oder einen sonstigen Rechtsakt zurückzuführen ist, verantwortlich ist.

Der Abs. 2 enthält eine Regelung über die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Beauftragter. Die vorgeschlagene Regelung unterscheidet zwischen solchen verantwortlichen Beauftragten, die aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen entnommen werden und verantwortlichen Beauftragten, die nicht diesem Kreis zugehören. Die Unterscheidung hat insoweit rechtliche Bedeutung, als für die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für den Gesamtbetrieb nur eine Person gewählt werden kann, die dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen angehört.

Der Abs. 3 enthält eine dem Abs. 2 analoge Regelung für den Einzelunternehmer.

Der Abs. 4 umschreibt die Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muß, um als verantwortlicher Beauftragter bestellt werden zu können. Dazu gehört zunächst, daß die betreffende Person strafrechtlich verfolgt werden kann. Von der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten sind daher Personen ausgeschlossen, die aus persönlichen Gründen im Falle einer Verwaltungsübertretung nicht verfolgt werden könnten.

Wer immer die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit als Beauftragter trägt, kann eine solche Verantwortlichkeit aber auch nur dann übernehmen, wenn er eine entsprechende Anordnungsbefugnis hat, um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. Zugleich

161 der Beilagen

11

wird festgelegt, daß der verantwortliche Beauftragte seiner Bestellung zugestimmt haben muß.

Der **Abs. 5** legt ausdrücklich einen Schuldauslöschungsgrund fest, der sich zwar aus dem Verschuldensgrundsatz als solchem ergibt, den ausdrücklich festzulegen aber deshalb zweckmäßig ist, um mögliche Auslegungsprobleme von vornherein auszuschließen.

Zweck der vorgesehenen Regelung ist es zwar, die Verantwortlichkeit dessen, der einen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, nicht eintreten zu lassen. Dieser Grundsatz wird durch den **Abs. 6** durchbrochen, weil er im Falle einer Beteiligung jedenfalls nicht durchgehalten werden kann. Darüber hinaus muß aber auch die in der Rechtsprechung anerkannte culpa in eligendo aufrechterhalten bleiben und zur Sicherung des staatlichen Strafanpruches die Auskunftspflicht dessen, der einen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, unter Sanktion gestellt werden.

Die im **Abs. 7** vorgesehene Regelung übernimmt den bereits im geltenden Recht enthaltenen Grundsatz der Haftung zur ungeteilten Hand.

Der **§ 10** sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, daß sich Strafmittel und Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften richten, bei der Verhängung von Strafen und bei Ausspruch des Verfalls aber die Bestimmungen des VStG anzuwenden sind. Der Entwurf sieht nun vor, den Abs. 2 ersetzt zu streichen, weil er eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringt und somit überflüssig ist. Der bisherige Abs. 1, der als § 10 beibehalten werden soll, wird aber dadurch ergänzt, daß auch das VStG Strafmittel und Strafsatz festlegen kann, ohne die entsprechende Befugnis des Gesetzgebers derartige Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu treffen, auszuschließen. Dadurch wird die Bedarfsgesetzgebung des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG in einem erweiterten Ausmaß in Anspruch genommen, gleichzeitig aber den Verwaltungsvorschriften zur Regelung dieser Angelegenheiten der erforderliche Spielraum gelassen.

Hinsichtlich der Strafmittel ist zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf den Hausarrest (bisher § 13 VStG), dessen Verhängung im übrigen außer Übung gekommen ist, als Strafmittel beseitigt. Das VStG wird künftig als Strafmittel nur mehr die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe vorsehen.

Die Verhängung von Freiheitsstrafen regeln allgemein die §§ 11 und 12. Der § 11 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs bringt ein zentrales strafrechtspolitisches Ziel des vorliegenden Entwurfs zum Ausdruck, daß nämlich die Verhängung von Freiheitsstrafen, wobei hier primäre Freiheitsstrafen gemeint sind, möglichst vermieden werden soll. Nur dann, wenn die Ver-

hängung einer Freiheitsstrafe notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, soll eine Freiheitsstrafe auch tatsächlich verhängt werden. Die erkennbare Tendenz, auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechts von primären Freiheitsstrafen Abstand zu nehmen, soll durch die vorgeschlagene Regelung zum gesetzlichen Auftrag werden.

Im Interesse der Zurückdrängung der Verhängung von Freiheitsstrafen bestimmt der § 12 in seinem Abs. 1 eine absolute Höchstgrenze der Freiheitsstrafe. Sie soll sechs Wochen nicht übersteigen.

Hinsichtlich der zulässigen Höchstdauer einer Freiheitsstrafe ist zu bemerken, daß zwar eine absolute Höchstgrenze eingeführt werden soll, andererseits diese Höchstgrenze aber auch dann, wenn die Verwaltungsvorschrift es erlaubt, in der Strafbemessung nur in besonderen Fällen ausgeschöpft werden soll. Sofern nämlich keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, darf eine Freiheitsstrafe zwei Wochen nicht übersteigen.

Da es Verwaltungsvorschriften gibt, die ausschließlich eine primäre Freiheitsstrafe vorsehen und da deshalb die Verwaltungsstrafbehörden gar nicht in der Lage wären, in solchen Fällen den Intentionen des Gesetzes zu entsprechen, war im Abs. 2 eine Regelung zu treffen, die es erlaubt, auch in solchen Fällen eine Geldstrafe zu verhängen. Sicht eine Verwaltungsvorschrift alternativ oder kumulativ zur Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe vor, so hat die Behörde bei der Bemessung der Geldstrafe von der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift auszugehen.

Um den angestrebten Strafzweck zu erreichen, schlägt der vorliegende Entwurf im § 13 die Einführung einer Mindestgeldstrafe vor. Von dieser Regelung soll allerdings die Bestrafung durch Organstrafverfügungen ausgenommen werden, weil dieses Instrument, wenn es an eine Mindestgeldstrafe in der Höhe von 100 S gebunden wäre, die nötige Elastizität verlieren würde. Andererseits müssen Geldstrafen, die in Verwaltungsangelegenheiten durch Strafverfügungen oder Straferkenntnis verhängt werden und unter 100 S liegen, als nicht hinreichend wirksam angesehen werden. Erwähnt sei, daß auch § 19 Abs. 1 StGB und § 16 FinStrG eine Mindestgeldstrafe vorsehen.

Der § 14 bringt eine Anpassung an das Verfahrenshilfegesetz.

Die im § 15 vorgeschlagene Regelung über die Widmung der Geldstrafen nimmt auf Forderungen Rücksicht, die von den Städten mit eigenem Statut erhoben wurde, an den für Zwecke der Sozialhilfe gewidmeten Strafgeldern direkt beteiligt zu werden. Es wird daher vorgeschlagen, Strafgelder nur dann den Ländern zu Zwecken

der Sozialhilfe zufließen zu lassen, wenn in dem betreffenden Land keine Sozialhilfeverbände bestehen. Besteht dagegen Sozialhilfeverbände, so fließen die Strafgelder — sofern die Verwaltungsvorschriften keine andere Regelung enthalten — dem Sozialhilfeverband zu, in dessen territorialem Wirkungsbereich die Strafbehörde liegt. Diese Regelung gilt auch bei einer Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens nach § 29 a VStG.

Im Hinblick auf den Umstand, daß hinsichtlich der Beseitigung des Kumulationsprinzips eine Teillösung vorgeschlagen wird und in bestimmten Fällen eine einzige Geldstrafe bei Begehung verschiedener Straftaten verhängt werden soll, war eine besondere Widmungsbestimmung für diese Fälle in dem neuen § 15 Abs. 2 zu treffen. Um eine Belastung der Verwaltung zu vermeiden und auch komplizierte Abrechnungen unnötig zu machen, wird eine gleichmäßige Aufteilung der Strafgelder auf die Widmungsträger, die sich nach den Verwaltungsvorschriften bestimmen, vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe sieht die vorgeschlagene Neufassung des § 16 nur insofern eine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage vor, als der Abs. 2 in Durchführung des Grundsatzes, daß für Freiheitsstrafen eine absolute Höchstgrenze ihrer Dauer eingeführt werden soll, die entsprechende Regelung für Ersatzfreiheitsstrafen ebenfalls vorsieht.

Zu Z. 6:

Die vorgeschlagene Regelung enthält nur eine terminologische Anpassung.

Zu Z. 7:

Im Hinblick auf das beabsichtigte Zustellgesetz soll im letzten Satz eine allgemeine Regelung vorgesehen werden, weil die Bestimmung des AVG, auf die hier verwiesen wird, aufgehoben werden soll.

Zu Z. 8:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind bei der Anrechnung der Vorhaft Groschenbeträge zu vermeiden. Die vorgesehene gesetzliche Regelung ermächtigt daher zu Rundungen. In der Textierung wird dem Beispiel des § 204 Abs. 1 BAO gefolgt.

Zu Z. 9:

Der § 20 sieht eine Anpassung des außerordentlichen Milderungsrechtes vor. Durch die Zurückdrängung der Freiheitsstrafen, die nur bei erschweren Umständen verhängt werden dürfen, bleibt im Hinblick auf diese Freiheitsstrafen kein Platz mehr für ein außerordentliches Milderungsrecht. Dies ergibt sich aus dem Ausnahmeharakter der Freiheitsstrafe, die ihr nach den

Absichten dieses Entwurfes zukommen soll. Demnach bleibt ein außerordentliches Milderungsrecht nur mehr für den Bereich der Geldstrafen. In diesem Bereich hat aber ein außerordentliches Milderungsrecht seine Berechtigung, um die Behörde in die Lage zu versetzen, zwischen dem Absehen von der Strafe nach § 21 und der Verhängung der Mindestgeldstrafe noch immer nach den Strafbemessungsgrundsätzen differenzieren zu können. Eine solche Möglichkeit soll der Behörde auch dann eingeräumt werden, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Hinsichtlich des § 21 ist zu bemerken, daß die bisherige „Kann“-Bestimmung des Abs. 1 in Anpassung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in eine „Hat“-Bestimmung geändert wurde.

Die Neufassung des § 22 zielt auf eine Entschärfung des Kumulationsprinzips im derzeitigen Verwaltungsstrafrecht ab. Die Problematik der Behandlung des Kumulationsprinzips und dessen Ersetzung durch eine andere Regelung hat seine Ursache unter anderem in der Organisation der Verwaltungsbehörden. Diese Schwierigkeit, insbesondere das Auseinanderfallen der Berufungsbehörden im Verhältnis zur erstinstanzlichen Behörde, kann für einen Teil der Verwaltungübertretungen vermieden werden, wenn sich die Neuregelung — wie im Entwurf vorgeschlagen — nur auf die Übertretung ein und derselben Verwaltungsvorschrift bezieht und außerdem nur in Fällen, in denen das Verfahren gemeinsam durchzuführen ist, zur Anwendung kommt. Für die Bestrafung solcher Verwaltungübertretungen ist nämlich überwiegend immer nur eine Behörde zuständig und muß auch eine Unterscheidung zwischen Ideal- und Realkonkurrenz nicht getroffen werden. Damit die angeführten Schwierigkeiten vermieden werden, muß daher auch die Identität der im Instanzenzug übergeordneten Behörde gegeben sein. Der im Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz, daß nur eine Strafe zu verhängen ist, trifft daher auf den Fall zu, daß eine Person wegen zweier verschiedener Übertretungen des Kraftfahrgesetzes bestraft wird, spielt aber nicht bei einer gleichzeitigen Bestrafung einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes. Es ist im besonderen darauf hinzuweisen, daß diese Regelung auch die sogenannten fortgesetzten Delikte erfaßt und somit das in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Prinzip bei der gleichzeitigen Bestrafung solcher fortgesetzter Delikte anzuwenden ist. Die damit erreichte Entschärfung des Kumulationsprinzips bezieht sich aber nur auf die Freiheits- und Geldstrafen und läßt andere Strafen — z. B. den Verfall — unberührt. In dem Rahmen der erfaßten Strafen sind aber die Regelungen die §§ 11 und 12, d. h. die Grundsätze für die Zulässigkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe, anzuwenden.

161 der Beilagen

13

Während der Abs. 1 das Prinzip zum Ausdruck bringt, daß in den geschilderten Fällen nur eine Strafe zu verhängen ist, enthält der Abs. 2 den Grundsatz der Asperation. Maßgebend für die Strafverhängung ist die jeweils höchste Strafandrohung und diese darf bis zum Doppelten überschritten werden. Was die Verhängung einer Freiheitsstrafe anlangt, wurde auch hier ausgesprochen, daß das Asperationsprinzip nicht unbeschränkt gilt, sondern der allgemeine im § 11 bereits verankerte Grundsatz einer absoluten Höchstbegrenzung der Freiheitsstrafe.

Der Abs. 3 bezieht sich auf einen Sonderfall der behördenspezifischen Schwierigkeiten, mit denen eine Entschärfung des Kumulationsprinzips zu kämpfen hat. Sie hat insbesondere für Wien Bedeutung und gibt den dezentralisierten Dienststellen des Magistrats und der Bundespolizeidirektion Wien die Stellung einer selbständigen Behörde soweit es um die Anwendung der Grundsätze dieser Bestimmung geht. Soweit aber die Bezirkshauptmannschaften Exposituren aufweisen, ist diese Regelung auch für diese von Bedeutung.

Zu Z. 10:

Der neu einzufügende § 22 a regelt jene Fälle, in denen die Grundsätze des neuen § 22 nicht zur Anwendung kommen können, im Sinne des bisherigen Kumulationsprinzips.

Zu Z. 11:

Die Ergänzung des § 24 zielt darauf ab, die im Entwurf einer Novelle zum AVG 1950 vorgesehenen Zeugen- und Sachverständigengebühren vorläufig in Verwaltungsstrafverfahren noch nicht zur Anwendung zu bringen. Es ist beabsichtigt, zunächst die Erfahrungen, die mit Zeugen- und Sachverständigengebühren in allgemeinen Verwaltungsverfahren gemacht werden, abzuwarten, bevor sie auch in das Verwaltungsstrafverfahren eingeführt werden.

Zu Z. 12:

Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 28 a setzt sich zum Ziel, die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wirksamer zu ermöglichen. Dies erfordert im öffentlichen Interesse gewisse Ausnahmen von der Zuständigkeitsregelung für die Verwaltungsbehörden. So soll die Durchführung einer sicherheitspolizeilichen Amtshandlung, wie z. B. die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers, nicht an straffen Zuständigkeitsnormen scheitern dürfen. Exekutivorgane müssen daher berechtigt sein, zur Besorgung bestimmter, ausdrücklich aufgezählter sicherheitspolizeilicher Aufgaben bei Gefahr im Verzug auch außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches ihrer Behörde notwendige

Maßnahmen durchzuführen. Solche Amtshandlungen sind jener Behörde zuzurechnen, in deren örtlichem Wirkungsbereich diese vorgenommen wurden.

Zu Z. 13:

Die Neufassung des § 29 bringt im Abs. 1 lediglich eine terminologische Anpassung, im Abs. 2 eine sprachliche Verkürzung, ohne jeweils die bisherige Regelung zu ändern. Die in Abs. 3 vorgesehene Ergänzung zielt darauf ab, die Behörde grundsätzlich zur gemeinsamen Durchführung der Verfahren zu verhalten, um auf diese Weise die Anwendung des Asperationsprinzips (§ 22) sicherzustellen.

Zu Z. 14:

Die vorgeschlagene Regelung läßt die Verfolgungsverjährung unberührt. Die Vollstreckungsverjährung soll aber einerseits ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Strafverhängung zu laufen beginnen, weil erst damit der Titel für diese Rechtshandlung gegeben ist, andererseits sollen durch Beschwerden bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und durch Maßnahmen zur Erleichterung des Strafvollzuges dem Bestraften keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen. Die Tilgung bildet die absolute zeitliche Grenze für die Zulässigkeit der Strafvollstreckung.

Zu Z. 15:

Der neueren Terminologie des Familienrechtes und des Personenstandsrechtes entsprechend soll statt „Zuname“ stets „Familienname“ gesagt werden.

Zu Z. 16:

Durch die vorgesehene Ergänzung soll eine gesetzliche Verpflichtung für eine bestimmte Ausstattung der Haftlokale, die Festnahmungen dienen, festgelegt werden.

Zu Z. 17:

Der Verfassungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen VfSlg. 3154/1957, 7060/1973 u. a. ausgesprochen, daß der Umstand allein, daß eine Person, die auf frischer Tat betreten wurde, keinen inländischen Wohnsitz hat, nicht die Annahme eines begründeten Verdachtes rechtfertige, sie werde sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen. Ausländer, die sich weigern, eine Organstrafverfügung zu bezahlen oder eine vorläufige Sicherheit zu erlegen und keinen besonderen Anlaß zur Annahme geben, daß sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen, können praktisch straffrei Verwaltungsübertretungen begehen. Diese Entwicklung wirkt insbesondere den Bemühungen um eine erhöhte Verkehrssicherheit entgegen. Die damit verbun-

denen Probleme sollen durch eine Neufassung der §§ 37 und 37 a VStG gelöst werden.

Der § 37 Abs. 1 erweitert die Möglichkeit, die Stellung einer Sicherheit aufzutragen, auf jene Fälle, in denen aus Gründen, die in der Person des Beschuldigten liegen — etwa dem Wohnsitz des Betretenen im Ausland — anzunehmen ist, daß die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird.

Der Abs. 2 sieht zunächst eine Erhöhung des zulässigen Sicherheitsbetrages auf 30 000 S vor und bringt damit eine Anpassung des derzeitigen, aus dem Jahre 1965 stammenden Höchstbetrages. Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Beschlagsnahme von Sachen, die an die Stelle der Sicherheit treten, und ebenfalls der Sicherung der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges dienen soll.

Entgegen der derzeitigen Rechtslage, die ein Rechtsmittel gegen einen Sicherstellungsauftrag nicht zuläßt, soll nunmehr gemäß Abs. 3 zwar ein Rechtsmittel zulässig sein, dem Sinne und Zweck derartiger Maßnahmen entsprechend war aber die aufschiebende Wirkung eines solchen Rechtsmittels auszuschließen.

Der Abs. 4 entspricht im wesentlichen dem § 37 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung. Er wurde im Hinblick auf die Beschlagsnahmemöglichkeit dahin gehend ergänzt, daß die beschlagsnahmten Sachen frei werden, wenn die Sicherheit in Geld erlegt oder durch Bürgen oder Pfandbestellung sichergestellt wird. Auch dann, wenn Rechte Dritter an der beschlagsnahmten Sache glaubhaft gemacht werden, wird die beschlagsnahmte Sache frei. Diese Regelung entspricht jener, die bezüglich des Verfalles getroffen wurde.

Die Abs. 5 und 6 entsprechen im wesentlichen der bestehenden Rechtslage.

Entsprechend der Neufassung des § 37 wurde auch der § 37 a neu gefaßt. Der Abs. 1 ändert die bestehende Rechtslage im wesentlichen nur insofern, als der zulässigerweise einzuhebende Sicherheitsbetrag erhöht worden ist.

Demgegenüber regelt der Abs. 2 die Fälle, in denen eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden kann. Neben den in der gegenwärtig bestehenden Rechtslage bereits vorgesehenen Fällen des § 35 lit. a und b wurde eine Ergänzung vorgenommen, die jener im § 37 entspricht. Auch diese Ergänzung bezieht sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich auf ausländische Täter. Nur in diesem Fall soll auch gemäß Abs. 3 die vorläufige Beschlagsnahme von Sachen zulässig sein. Sowohl über die Einhebung der vorläufigen Sicherheit als auch über die Beschlagsnahme ist gemäß Abs. 4 eine Bescheinigung auszustellen. Im übrigen folgt die Regelung über die weitere Vorgangsweise jener des § 37.

Zu Z. 18:

Die vorgeschlagene Regelung geht von der Überlegung aus, daß ein Beschuldigter, der von dem Umstand, daß gegen ihn Untersuchungen wegen einer Verwaltungsübertretung geführt wurden, Kenntnis hat, ein Recht darauf hat zu erfahren, wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Deshalb ist eine entsprechende Benachrichtigung seitens der Behörde vorgesehen. Zu einer solchen Benachrichtigung soll allerdings die Behörde im Interesse der Verwaltungsökonomie nur dann verpflichtet werden, wenn der Beschuldigte dies verlangt. Hinzuweisen ist auf den Umstand, daß diese Benachrichtigung kein Bescheid sein wird, da die Einstellung nach wie vor durch einen Aktenvermerk erfolgt, dem allerdings eine Rechtskraftwirkung nicht abgeht (vgl. VwSlg. 4176 A/1956). Ein Bescheid wird außer in dem Fall, den die derzeitige Rechtslage bereits vorsieht, auch in einem Berufungsverfahren erforderlich sein.

Zu Z. 19:

Der Wortlaut des Abs. 1 wurde — unter Eliminierung des Verweises auf den ehemaligen § 68 StG — der Formulierung in Art. IX Abs. 1 Z. 2 EGVG in der Fassung BGBl. Nr. 232/1977 angepaßt.

Aus der Überlegung heraus, daß der Eingriff in die Freiheit durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe schwerwiegend ist und es sich beim Verfahren, das zu einer Strafverfügung führt, um ein abgekürztes Verfahren handelt, wurde die Verhängung von Freiheitsstrafen durch eine Strafverfügung ausgeschlossen. Das bedeutet nicht, daß nicht entsprechend dem § 16 auch in der Strafverfügung eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist. Die primäre Freiheitsstrafe soll aber ausgeschlossen und nur nach einem ordentlichen Verfahren verhängt werden dürfen.

Der Gesichtspunkt, daß die Strafverfügung in einem abgekürzten Verfahren erlassen wird, führt auch dazu, daß bestimmte Vorschriften der Strafbemessung auf Grund ihrer Eigenart für dieses Verfahren nicht anwendbar sind. Deshalb wurde festgelegt, daß die Strafverfügung nur auf offenkundige für die Strafbemessung maßgebende Umstände Bedacht zu nehmen hat. Eine solche Regelung findet darin ihre Rechtfertigung, daß es dem durch eine Strafverfügung Bestraften überlassen bleibt, durch einen Einspruch die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens herbeizuführen, womit der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt ist.

Die Bestimmungen des Abs. 2 enthalten einerseits eine Vereinfachung, andererseits die notwendige Regelung über die Ausfertigung von Strafverfügungen, um die Erlassung von Strafverfügungen unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung zu ermöglichen. Nur durch

diese technischen Hilfsmittel können die sogenannten „Massenstrafsachen“ bewältigt werden. Es soll allerdings die Anwendung dieser neuen technischen Möglichkeit nur zulässig sein, wenn keine höhere Geldstrafe als 1 000 S verhängt wird.

Zu Z. 20:

Die vorgeschlagene Änderung enthält nur eine terminologische Anpassung.

Zu Z. 21:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des letzten Satzes soll klargestellt werden, daß der Einspruch gegen eine Strafverfügung nur dann zur Verhängung einer höheren Strafe führen darf, wenn sich dies aus Umständen, die im ordentlichen Verfahren hervorgekommen sind, rechtfertigt.

Zu Z. 22:

Weder die Zurückzahlung des Strafbetrages noch dessen Anrechnung ist nach der derzeitigen Rechtslage dann gesetzlich vorgesehen, wenn der Strafbetrag zwar rechtzeitig, aber nicht mittels Beleges oder mittels Beleges und rechtzeitig eingezahlt wurde. In allen diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, weder anzurechnen noch allenfalls zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die vorgeschlagene Fassung soll diese Lücke schließen.

Zu Z. 23:

Diese Ergänzung soll die Möglichkeit schaffen, Organstrafverfügungen auch in fremden Währungen einzuhaben, was insbesondere im Zuge der Verkehrsüberwachung von Bedeutung ist. Die näheren Regelungen werden Dienstanweisungen zu treffen haben.

Zu Z. 24:

Ohne sachliche Änderung wird eine verbesserte sprachliche Fassung vorgeschlagen.

Zu Z. 25:

Der vorgeschlagene erste Satz führt den Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius ausdrücklich in das VStG ein. Im übrigen wird der geltende Rechtszustand beibehalten.

Zu Z. 26:

Die vorgeschlagene Ergänzung soll die Grundlage dafür bringen, daß die Berufungsbehörde bei offenkundigen Gesetzesverletzungen auch von Amts wegen über den Berufungsantrag zugunsten des Beschuldigten hinausgehen kann.

Zu Z. 27:

Der Entwurf schlägt vor, den Strafvollzug im Hinblick auf seine Bedeutung in einem eigenen Teil zu regeln. Dabei sei besonders darauf hin-

gewiesen, daß durch diese systematische Neugliederung keine gebührenrechtlichen Änderungen beabsichtigt sind und so wie bisher Eingaben in Strafvollzugsangelegenheiten als „Eingaben in Verwaltungsstrafverfahren“ im Sinne des § 14 Abs. 5, Z. 7 des Gebührengesetzes angeschen werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Bestimmung des § 53 tritt an die Stelle des bisherigen § 12 VStG und regelt den Haftort. Dabei geht die vorgeschlagene Regelung davon aus, daß die Haft in einem verwaltungsbehördlichen Haftraum zu vollziehen ist und — unter bestimmten Voraussetzungen — in den gerichtlichen Gefangenenhäusern. Lediglich im Fall der sogenannten „Anschlußhaft“ soll dieser Grundsatz gemäß Abs. 2 nicht gelten und die Haft in jenem gerichtlichen Gefangenengehause oder jener Strafvollzugsanstalt vollzogen werden können, in der der Täter bisher inhaftiert war.

Diesem Grundsatz der Reihenfolge von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Haft steht der weitere Grundsatz gegenüber, daß die Haft möglichst in der Nähe des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Häftlings vollzogen werden soll. Dadurch soll die räumliche Nähe des Häftlings zu seinen Angehörigen sichergestellt werden.

Der neu einzufügende § 53 a regelt die Strafvollzugsbehörden als Voraussetzung für die folgenden Regelungen. Diese Bestimmung bezieht sich dabei ausschließlich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen. Hinsichtlich der Vollstreckung von Geldstrafen findet nämlich das VVG 1950 Anwendung, aus dem sich auch die zuständige Vollstreckungsbehörde ergibt.

Als Strafvollzugsbehörde ab dem Zeitpunkt des Strafantrittes ist jene Verwaltungsbehörde bestimmt, in deren Haftraum die Freiheitsstrafe tatsächlich gemäß § 53 vollzogen wird. Diese Regelung ist die verwaltungsökonomisch einfachste und nächstliegende. In Frage kommen dabei nur die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden, wobei letztere die Hauptlast des Vollzugs der Freiheitsstrafen zu tragen haben. Sofern aber die Freiheitsstrafe in einem gerichtlichen Gefangenengehause vollzogen wird, so wird das Strafvollzugsgesetz als anwendbar erklärt (vgl. § 53 d), weshalb die zuständige Strafvollzugsbehörde sich nach diesem Gesetz richtet.

Der folgende § 53 b betrifft die Einleitung des Strafvollzuges, der der Behörde obliegt, die in erster Instanz entschieden hat, sofern keine Übertragung nach § 29 a erfolgt ist.

Hervorzuheben ist, daß der Abs. 3 dem § 175 Abs. 6 FinStrG nachgebildet worden ist.

Der § 53 c, der die Durchführung des Strafvollzuges zum Gegenstand hat, enthält in seinem

Abs. 1 dem Grundsatz nach jene Regelungen, die derzeit im § 12 Abs. 6 und 7 VStG enthalten sind. Die uneingeschränkte Selbstverköstigung, die in § 12 Abs. 6 VStG vorgesehen ist, konnte in dieser Form nicht beibehalten werden, weil deren organisatorische Durchführung vielfach auf Schwierigkeiten stößt. Es ist daher zwar der Grundsatz der Selbstverköstigung beibehalten worden, doch soll dieser Grundsatz durchbrochen werden können, wenn dadurch organisatorische Notwendigkeiten in verwaltungsbehördlichen Hafträumen nicht mehr Rechnung getragen werden könnte.

Der **Abs. 2** enthält eine Regelung über die erforderliche Ausstattung der Hafträume. Sie wurde dem § 40 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, nachgebildet, wobei insbesondere auch vorgesehen werden soll, daß der Inhaftierte mit den Aufsichtsorganen jederzeit in Kontakt treten kann.

Während der § 12 Abs. 6 VStG in der derzeitigen Fassung nur festhält, daß der schriftliche Verkehr mit der Außenwelt der amtlichen Aufsicht unterliegt, soll diese Frage nunmehr eingehender geregelt werden. Dies ist deshalb nötig, weil einerseits damit ein Grundrechtsbereich der Person angesprochen wird, andererseits aber mit der derzeitigen Regelung viele Auslegungsprobleme verbunden sind. Auf Grund dieser Überlegungen geht der **Abs. 3** von dem Grundsatz aus, daß der Postverkehr eines Häftlings keinen Beschränkungen unterliegt. Mit diesem Grundsatz wird der Stellung eines Verwaltungshäftlings — im Gegensatz zu den gerichtlichen Strafgefangenen — Rechnung getragen, vor allem aber besteht kein Grund, warum der Postverkehr für solche Personen grundsätzlich beschränkt werden soll. Es ist aber gleicherweise offensichtlich, daß eine gewisse Überwachung dieses Verkehrs statthaben muß, weshalb eine stichprobenweise Überwachung des Briefverkehrs für zulässig erklärt wird. Desgleichen ist es notwendig, jenen Verkehr, der auf strafbares Handeln abzielt, zu unterbinden.

Der **Abs. 4** nimmt auf bestehende international eingerichtete Organe zum Schutz der Menschenrechte Rücksicht und gewährleistet den ungehinderten Verkehr mit diesen ebenso wie inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit diplomatischen und konsularischen Vertaltern.

Der **Abs. 5** regelt die Frage des Besuches in Anlehnung an den § 187 Abs. 3 StPO. Dabei gilt diese Besuchsregelung allgemein, so daß auch Besuche der im Abs. 3 genannten Organe nur innerhalb der Amtsstunden vorgenommen werden dürfen.

Der **Abs. 6** schafft die Grundlage für die Erlassung von Hausordnungen für die verwaltungs-

behördlichen Hafträume und schließt damit eine Lücke, die im bisherigen System enthalten war.

Der § 53 d regelt den Strafvollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten. Dabei wird von dem Grundsatz ausgangen, daß Verwaltungshäftlinge grundsätzlich gleich wie die anderen Strafgefangenen zu behandeln sind, ein Grundsatz, der allein schon aus organisatorischen Gründen verwirklicht werden muß. Aus diesem Grund kann sich der **Abs. 1** darauf beschränken, das Strafvollzugsgesetz auf die Behandlung von verwaltungsbehördlich Bestraften in gerichtlichen Gefangenenhäusern für sinngemäß anwendbar zu erklären. Die Regelung folgt damit dem Beispiel des § 175 Abs. 1 FinStrG.

Es wird die sinngemäß Anwendung derjenigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes angeordnet, die den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, betreffen. Es sind dies neben den allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des dritten Teiles der zweite Abschnitt des dritten Teiles (§§ 20 ff. Grundsätze des Strafvollzuges) und der dritte Abschnitt des dritten Teiles (§§ 131 ff. Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt) mit den Modifikationen des vierten Abschnittes (§§ 153 ff.) Der vierte Abschnitt schließt insbesondere die Anwendung der §§ 134 bis 147 aus. Den solcherart für den Vollzug von in verwaltungsbehördlichen Verfahren verhängten Freiheitsstrafen (Ersatzarreststrafen) geltenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gehen aber immer die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes vor. So werden z. B. die §§ 5 und 6 StVG über den Aufschub des Strafvollzuges durch den § 54 a verdrängt.

Darüber hinaus sollen aber folgende Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes von der Anwendung ausgenommen werden:

§ 31 Abs. 2 StVG: Die gerichtlichen Strafgefangenen sind bei zusätzlichen Anschaffungen (z. B. von zusätzlichen Nahrungsmitteln und Genussmitteln nach § 34 StVG) grundsätzlich auf das einen Teil der Arbeitsvergütung bildende sogenannte Hausgeld beschränkt. Da Verwaltungshäftlinge keine Arbeitspflicht trifft, ist diese Beschränkung hier nicht angebracht. Die Verwaltungshäftlinge können daher dafür alle Mittel verwenden, die ihnen zur Verfügung stehen oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden.

§ 32 Abs. 5, 6 und 7 StVG: Diese Regelungen beziehen sich auf den Vollzugskostenbeitrag und stellen auf eine Arbeitspflicht ab, die die Verwaltungshäftlinge nicht haben.

§ 45 Abs. 1 StVG: Eine Verpflichtung zur Vorsorge dafür, daß alle Häftlinge nützliche Arbeit leisten können, kann für den Vollzug von

Verwaltungsstrafen nicht eingegangen werden. Diese Verpflichtung hängt eng mit der im § 44 StVG normierten Arbeitspflicht, die ja für Verwaltungshäftlinge nicht gilt, zusammen. Solche Häftlinge haben gemäß § 53 c Abs. 1 das Recht, sich angemessen zu beschäftigen; sie müssen dafür aber in der Regel auch selbst sorgen.

§ 54 Abs. 4 StVG: Gerichtliche Strafgefangene erhalten in dem Fall, daß sie ohne ihr Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen können, eine Art Ersatz. Da Verwaltungshäftlinge keine Arbeitspflicht trifft, bedarf es für sie keiner solchen Regelung.

§ 115 StVG: Diese Bestimmung über die Nichteinrechnung von Zeiten in die Strafzeit bezieht sich nur auf den Fall, daß sich ein Strafgefangener vorsätzlich der Arbeitspflicht entzogen hat; für Verwaltungshäftlinge besteht jedoch keine Arbeitspflicht.

§§ 127 und 128 StVG: Diese Bestimmungen sehen eine Differenzierung des Vollzuges vor, je nachdem ob es sich um Ersttäter oder Mehrfachtäter handelt und je nachdem ob die Verurteilung wegen fahrlässig begangener oder wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen erfolgte. Diese Differenzierung auch gegenüber Verwaltungshäftlingen vorzunehmen, würde eine unzumutbare Belastung der gerichtlichen Gefangenenhäuser bedeuten.

§ 132 Abs. 4 StVG: Von gerichtlichen Strafgefangenen dürfen bei der Aufnahme auch gegen ihren Willen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und an ihnen Messungen vorgenommen werden. Eine gleichartige Regelung ist bei Verwaltungshäftlingen weder nötig noch in der Regel angesichts der eher geringfügigen Verwaltungsdelikte vertretbar.

§ 149 Abs. 1 und 4 StVG: Da mit einer Verwaltungsstrafe grundsätzlich keine Rechtsnachteile verbunden sind, bedarf es nicht der Übergabe eines Merkblattes. Auch das über die Entlassung belehrende Gespräch mit dem Anstaltsleiter und die Verständigung der Sicherheitsbehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes können entfallen.

Wie sich aus dem § 53 c Abs. 1 ergibt, dürfen sich Verwaltungshäftlinge angemessen beschäftigen, sei es aus eigener Initiative, sei es, daß ihnen eine Beschäftigung angetragen wird. Werden nun Verwaltungshäftlinge zu einer solchen Tätigkeit auf freiwilliger Basis herangezogen, so haben sie dafür ebenso wie andere Gefangene eine Arbeitsvergütung zu erhalten. Der Abs. 2 regelt nun, daß ihnen diese Vergütung zur Gänze als Hausgeld anzurechnen ist. Im Hinblick auf die Eigenart der Verwaltungsstrafen wäre es nämlich nicht angemessen, von dieser Arbeitsvergütung wie im Vollzug gerichtlicher Strafen die Hälfte als sogenannte Rücklage bis zur Entlassung zu sperren.

Der Abs. 3 stellt klar, daß im Fall einer „Anschlußhaft“ in einer Strafvollzugsanstalt besondere Vergünstigungen dem Häftling nicht entzogen werden dürfen.

Der § 53 e geht davon aus, daß Jugendliche primär in den gerichtlichen Strafvollzugseinrichtungen untergebracht werden sollen. Ferner ist die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorgesehen.

Die im § 54 vorgeschlagene Regelung übernimmt im wesentlichen die in den §§ 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 lit. b des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Grundsätze. Ebenso folgt der § 54 a den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. §§ 6 und 99 StVG).

Der § 54 b bezieht sich auf die Vollstreckung von Geldstrafen. Der Abs. 1 folgt der bisherigen Regelung des § 53 Abs. 1 VStG. Die Bestimmungen über die Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe sowie über den Aufschub der Vollstreckung einer Geldstrafe und die Bewilligung der Entrichtung von Geldstrafen in Teilbeträgen folgen im wesentlichen der derzeitigen Regelung. Die Behörde hat in allen Fällen nur auf Ansuchen des Bestraften zu entscheiden.

Der § 54 c übernimmt die Regelung des § 53 Abs. 3 VStG.

Der derzeitige § 67 VStG ist unbefriedigend, weil er wenigstens seinem Wortlaut nach lediglich von der Eintreibung der Kosten des Strafvollzuges handelt, nichts jedoch über die Ermittlung der Höhe der Kosten aussagt. Deshalb ist im § 54 d eine Neuregelung der Strafvollzugskosten vorgesehen. Dabei soll sich die Höhe dieser Kosten nach dem Strafvollzugsgesetz richten (§ 32 Abs. 5 StVG). Wird nützliche Arbeit erbracht, soll für diesen Tag ein Kostenbeitrag nicht gefordert werden.

Der Kostenbeitrag ist nach Abs. 2 bescheidmäßig vorzuschreiben. Aus verwaltungsökonomischen Gründen aber nur dann, wenn der Beitrag nicht ohne weiteres entrichtet wird. Die Behörde kann aber auch auf eine Vorschreibung verzichten, wenn von vornherein die Uneinbringlichkeit offensichtlich ist.

Die Eintreibung dieser Beträge erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

Zu Z. 29:

Die bereits derzeit geltende Regelung wurde kürzer und einfacher gefaßt, insbesondere aber wurden die Strafverfügungen ebenfalls einbezogen.

Zu Z. 30:

Die Neufassung des § 56 Abs. 1 nimmt auf den Umstand Rücksicht, daß der § 1339 ABGB aufgehoben wurde, sowie auf das neue Musterschutzgesetz.

Zu Z. 31:

Ohne sachliche Änderung der bestehenden Rechtslage wird die Bestimmung kürzer gefaßt.

Zu Z. 32 und 33:

Strafverfügungen (§ 47) sollen auch gegen Jugendliche zulässig werden. Die ursprünglich als Begünstigung des Jugendlichen gedachte Bestimmung des § 58 Abs. 2 VStG bedeutet für den Jugendlichen eher eine Erschwerung. Der Rechtsschutz ist im Hinblick auf die auf zwei Wochen hinaufgesetzte Einspruchsfrist (siehe § 49 Abs. 1 VStG in der Fassung BGBl. Nr. 101/1977) hinreichend gegeben.

Dem besonderen Schutz der Jugendlichen soll die Bestimmung dienen, wonach bei Jugendlichen unter 16 Jahren keine (primäre), bei anderen Jugendlichen nur eine zeitlich auf zwei Wochen beschränkte Freiheitsstrafe verhängt werden darf. Dies schließt nicht die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe und deren allfälligen Vollzug aus.

Zu Z. 34:

Die Zulassung der Strafverfügung auch gegen Jugendliche bedingt die Normierung einer diesbezüglichen Verständigungspflicht der Behörde gegenüber dem gesetzlichen Vertreter.

Zu Z. 35:

Die vorgeschlagene Streichung des Abs. 2 hat ihren Grund darin, daß die bestehende Regelung als überflüssig angesehen werden kann.

Zu Z. 36:

Der § 63 ist im Hinblick auf § 53 e aufzuheben.

Zu Z. 37:

Durch die Neufassung des Abs. 1 des § 64 soll der Fall erfaßt werden, daß eine Strafverfügung durch die Berufungsbehörde bestätigt wird. Es handelt sich dabei um eine Klärung einer bisher umstrittenen Rechtsfrage.

Der Abs. 2 sieht vor, daß der Mindestbetrag für Verfahrenskosten von derzeit 5 S auf 10 S erhöht wird. Das gleiche gilt auch für den Umrechnungsschlüssel bei Freiheitsstrafen. Es wird damit nach mehr als zehn Jahren eine Erhöhung des Strafverfahrenskostenbeitrages vorgenommen.

Zu Z. 38:

Die Bestimmung enthält eine Anpassung an die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen durch eine geänderte Paragraphenzitierung.

Zu Z. 39:

Die Neufassung des letzten Satzes des § 66 Abs. 1 nimmt darauf Rücksicht, daß in Wiederaufnahmefällen Geldstrafen und sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen schon gezahlt sein können. Diese sollen unter den im ersten Satz genannten Voraussetzungen selbstverständlich ebenfalls zurückerstattet werden.

Zu Z. 40:

Im Hinblick auf den § 54 d ist der § 67 VStG überflüssig. An seine Stelle soll die Vollzugsklausel treten.

Zu Z. 41:

Der § 68 ist überholt und kann aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden.

Zu Art. II:

Hinsichtlich des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß eine längere Legisvakanz vorgesehen wird, weil entsprechende Vorbereitungsarbeiten, insbesondere auch im Formularwesen, erforderlich sein werden.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten Übergangsbestimmungen. Den allgemeinen Grundsatz enthält der Abs. 2, nämlich den, daß ab dem Inkrafttreten die neuen Bestimmungen anzuwenden sind. Ausnahmeregelungen enthalten die Absätze 3 und 4, wobei sich der Abs. 3 auf bestimmte Strafen bezieht, während der Abs. 4 die neuen Kostenbestimmungen in Strafverfahren erst dann zur Anwendung gelangen lassen wird, wenn Taten bestraft werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

Hinsichtlich der durch dieses Bundesgesetz bedingten Kosten ist zu bemerken, daß die vorgesehenen Regelungen teils einen auch nicht annähernd abschätzbaren Personal- und Sachaufwand nach sich ziehen werden, teils aber auch eine verwaltungsvereinfachende Wirkung haben.

Was im besonderen die Kosten der Durchführung des § 53 c Abs. 2 anlangt, so werden die Kosten der erforderlichen Adaptierung polizeilicher Gefangenenhäuser auf 250 000 S geschätzt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Zurechnungsfähigkeit

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Doch zieht schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt und der Täter nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist.

Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

§ 8. (1) Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. Trifft eine Handlungs- oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder einen Verein, so finden, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, die Strafbestimmungen auf die satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe Anwendung. Diese Organe sind berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreise eine oder mehrere handlungsfähige Personen zu bestellen, denen für den Gesamtbetrieb oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Gebiete die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. So weit solche verantwortliche Vertreter bestellt wurden, finden die Strafbestimmungen zunächst

Vorgeschlagene Fassung:

Zurechnungsunfähigkeit

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsins, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 5. (1) Bestimmt eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes, so genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 7. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die Verwaltungsübertretung, sondern auch jeder, der vorsätzlich entweder einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

§ 8. (1) Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich seinen Entschluß, die Tat auszuführen, durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung

Geltende Fassung:

auf sie Anwendung. Für die über ihre Organe oder verantwortlichen Vertreter verhängten Geldstrafen haften die Gesellschaften (Genossenschaften, Vereine) zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

Vorgeschlagene Fassung:

für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine physische Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für solche abgegrenzte Bereiche des Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Wer einen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, ist neben diesem für die Tat nur verantwortlich, wenn er an der Tat beteiligt war, sie vorsätzlich nicht verhindert hat, es bei der Auswahl des verantwortlichen Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder wenn er sich weigert, den verantwortlichen Beauftragten der Behörde auf ihr Verlangen unverzüglich namentlich bekanntzugeben.

(7) Juristische Personen und Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit sowie die im Abs. 3 genannten physischen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Strafen

§ 10. (1) Strafmittel und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Sofern hienach die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe, die Erteilung einer Verwarnung oder der Verfall von Gegenständen zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 22 Anwendung.

Freiheitsstrafen

§ 11. (1) Freiheitsstrafen sind Arrest und Hausarrest.

Strafen

§ 10. Strafmittel und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

Verhängung einer Freiheitsstrafe

§ 11. Eine Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn sie notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Mindestdauer der Freiheitsstrafen beträgt sechs Stunden.

(3) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen und der Monat nach der Kalenderzeit berechnet.

§ 12. (1) Die Arreststrafe ist im Arrestlokal der Behörde zu vollziehen, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, sofern nicht der Strafvollzug gemäß § 29 a einer anderen Behörde übertragen worden ist.

(2) Wenn der im Abs. 1 genannten Behörde keine Räume für die Vollziehung zur Verfügung stehen oder wenn sie im Einzelfall die Arreststrafe ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben, insbesondere wegen Platzmangels, nicht vollziehen kann, so ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5, die Strafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefangenhaus zu vollziehen, das dem Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes dem Aufenthaltsort des Beschuldigten zunächst gelegen ist.

(3) Kommen nach Abs. 2 mehrere Haftlokale in Betracht, so ist die Arreststrafe bei der Verwaltungsbehörde und, wenn auch danach noch mehrere Arrestlokale in Betracht kommen, bei jener Verwaltungsbehörde zu vollziehen, in deren sachlichen Wirkungsbereich die Verhängung der zu vollziehenden Arreststrafe fallen würde; kann diese Verwaltungsbehörde die Arreststrafe aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollziehen, so ist sie bei der anderen Verwaltungsbehörde und, wenn dasselbe auch für diese zutrifft, im gerichtlichen Gefangenhaus zu vollziehen.

(4) Kann die Arreststrafe auch bei der nach Abs. 2 beziehungsweise nach Abs. 3 berufenen Behörde (Gericht) aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollzogen werden, so ist diese Behörde bei der Ermittlung des dem Wohnsitz (Aufenthaltsort) des Beschuldigten zunächst gelegenen Haftlokales außer Betracht zu lassen. Die Vorschrift des Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Wird der Beschuldigte von einem Organ der öffentlichen Aufsicht zum Strafantritt vorgeführt, so ist die Arreststrafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefangenhaus zu vollziehen, das dem Ort, von dem aus der Beschuldigte vorgeführt wird, zunächst gelegen ist. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider. Sie dürfen sich selbst verköstigen und angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fä-

12. (1) Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt zwölf Stunden. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechswochige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(2) Darf nach § 11 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, so ist an deren Stelle eine Geldstrafe bis zu 30 000 S zu verhängen, es sei denn, daß die Verwaltungsvorschrift auch eine Geldstrafe androht.

Geltende Fassung:

higkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Der mündliche und der schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.

(7) Personen, die von Verwaltungsbehörden verhängte Arreststrafen verbüßen, sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge von weiblichen, getrennt zu halten.

§ 13. Der zu Hausarrest Verurteilte hat zu geloben, daß er seine Wohnung nicht verlassen werde. Bricht er das Gelöbnis, so hat er Arrest in der ganzen Dauer des Hausarrestes zu verbüßen.

Geldstrafen

§ 14. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangswise eingebraucht werden, als dadurch weder der notdürftige Unterhalt des Verurteilten und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der ihm gegenüber dem Verletzten obliegenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird.

(2) Mit dem Tode des Verurteilten erlischt die Vollziehbarkeit der Geldstrafe.

§ 15. Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Land zu, in dem die Strafe verhängt wurde.

Ersatzstrafe

§ 16. (1) Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die im Fall ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzstrafe darf das Höchstmaß der auf die Verwaltungsübertretung gesetzten Freiheitsstrafe und, sofern keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach den allgemeinen Regeln der Strafbemessung.

(3) Der Verurteilte kann die Vollziehung der Ersatzstrafe dadurch abwenden, daß vor Antritt der Freiheitsstrafe der Betrag der Geldstrafe erlegt wird.

Vorgeschlagene Fassung:**Verhängung einer Geldstrafe**

§ 13. Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht eine höhere Mindestgeldstrafe vorsehen, ist, abgesehen von Organstrafverfügungen, mindestens eine Geldstrafe von 100 S zu verhängen.

§ 14. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangswise eingebraucht werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der ihm gegenüber dem Verletzten obliegenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird.

(2) Mit dem Tode des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.

Widmung von Geldstrafen

§ 15. (1) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Sozialhilfe dem Land, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.

(2) Ist gemäß § 22 Abs. 1 eine einzige Geldstrafe für mehrere Verwaltungsübertretungen, bei denen die Verwaltungsvorschriften unterschiedliche Widmungen der Geldstrafe vorsehen, verhängt worden, so fließt die Geldstrafe zu gleichen Teilen den in Betracht kommenden Widmungsträgern zu.

Ersatzfreiheitsstrafe

§ 16. (1) Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die im Fall ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, sofern keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen, jedenfalls aber sechs Wochen nicht übersteigen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Verfall

Verfall

§ 17. (1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich derer aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Für die Zustellung eines solchen Bescheides ist auch der § 29 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anwendbar.

§ 17. (1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Sachen für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Beteiligten stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung der Sache der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

(2) Sachen, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich derer aber eine vom Täter oder von einem Beteiligten verschiedene Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit dieser Sache die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

§ 19 a. (5) Bei der Anrechnung ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

Außerordentliche Milderung der Strafe

Außerordentliche Milderung der Geldstrafe

§ 20. Überwiegen mildernde Umstände, so kann die Behörde statt der in der Verwaltungsvorschrift angedrohten Arreststrafe eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten entsprechende Geldstrafe oder Hausarrest verhängen.

§ 20. Liegen außergewöhnliche Milderungsgründe vor oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Mindestgeldstrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Absehen von der Strafe

Absehen von der Strafe

§ 21. (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

§ 21. (1) Die Behörde hat von einer Bestrafung abzusehen, wenn das Verschulden des Täters und die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, geringfügig sind und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die Behörde kann jedoch den Täter unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstraf-

(2) Sind das Verschulden des Täters und die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die

Geltende Fassung:

verfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Vorgeschlagene Fassung:

Strafdrohung dient, geringfügig, so können die Organe der öffentlichen Aufsicht von einer Organstrafverfügung oder Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

§ 22. (1) Hat jemand durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gerichte zu ahndenden strafbaren Handlungen.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen

§ 22. (1) Hat jemand mehrere Verwaltungsübertretungen nach ein und derselben Verwaltungsvorschrift begangen, so hat die Behörde erster Instanz eine einzige Strafe zu verhängen, soweit die Verfahren gemeinsam durchzuführen sind (§ 29 Abs. 3) und die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde dieselbe ist. Ist in einer der zusammentreffenden Strafdrohungen eine Freiheitsstrafe angedroht, so sind die §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden. Die Verhängung anderer Strafen als Geld- und Freiheitsstrafen bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung der Strafe ist die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend, wobei diese bis zum Doppelten überschritten werden kann; eine Freiheitsstrafe darf jedoch sechs Wochen nicht übersteigen.

(3) Örtliche Untergliederungen einer Behörde (Magistratische Bezirksämter, Bezirkspolizeikommissariate, Expositionen von Bezirkshauptmannschaften) gelten bei der Anwendung dieser Bestimmung als selbständige Behörde.

§ 22 a. Sind die Voraussetzungen des § 22 nicht gegeben, so sind, wenn jemand durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 29, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung.

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 29, 41, 42, 50 Abs. 2 und 3, 51, 53 a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 76 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 28 a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen bei Gefahr im Verzug auch außerhalb des Sprengels ihrer Behörde unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, wenn die örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann und die Amtshandlungen

1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder des Eigentums oder

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

2. zur Aufklärung oder Verhinderung von strafbaren Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, oder
3. zur Festnahme oder Verfolgung einer Person, die aus amtlichem Gewahrsam entwichen ist, erforderlich sind. Solche Amtshandlungen gelten als Amtshandlungen der sachlich zuständigen Behörde, in deren Sprengel sie vorgenommen worden sind. Das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von solchen Amtshandlungen unverzüglich zu benachrichtigen und festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen unverzüglich den zuständigen Organen zu übergeben.

§ 29. (1) Die Zuständigkeit einer Behörde zum Strafverfahren gegen einen Täter begründet auch ihre örtliche Zuständigkeit gegenüber allen Mit beschuldigten.

(2) Das Strafverfahren gegen alle diese Personen ist womöglich gleichzeitig durchzuführen. Die Behörde kann jedoch aus Zweckmäßigkeit gründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, von der gemeinsamen Durchführung absehen und das Verfahren gegen einzelne Mit beschuldigte abgesondert zum Abschlusse bringen.

§ 31. (3) Sind seit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre verstrichen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.

§ 33. (1) Jeder Beschuldigte ist bei Beginn seiner ersten Vernehmung über Vor- und Zunamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort sowie über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten, so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

§ 36. (2) Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen.

§ 29. (1) Die Zuständigkeit einer Behörde zum Strafverfahren gegen einen Täter begründet auch ihre örtliche Zuständigkeit gegenüber allen Beteiligten.

(2) Das Strafverfahren gegen alle diese Personen ist gemeinsam durchzuführen, wenn dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung oder Erschwerung des Verfahrens führen würde.

(3) Das gleiche gilt, wenn einem Täter mehrere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen, über die dieselbe Behörde (§ 22 Abs. 3) zu erkennen hat.

§ 31. (3) Sind seit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine verhängte Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit der rechtskräftigen Verhängung der Strafe drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während derer der Strafvollzug ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.

§ 33. (1) Jeder Beschuldigte ist bei Beginn seiner ersten Vernehmung über Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort sowie über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten, so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

§ 36. (2) Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen. § 53 c gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Erfordernis des genügenden Tageslichtes entfallen kann, sofern eine ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

Geltende Fassung:

Sicherheitsleistung

§ 37. (1) Besteht begründeter Verdacht, daß sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder dem Vollzuge der Strafe entziehen will, so kann ihm die Behörde durch Bescheid auftragen, einen bestimmten Betrag als Sicherheit sofort zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen. Die Sicherheit darf den Betrag von 10 000 S nicht übersteigen, keinesfalls aber größer sein, als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Gegen den Sicherstellungsauftrag ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Sicherstellungsauftrag tritt außer Kraft, wenn binnen drei Monaten nach seiner Erlassung kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.

(3) Die Sicherheit verfällt, wenn sich der Beschuldigte der Verfolgung oder dem Vollzug der Strafe entzieht oder einer den Verfall androhenden, zu eigenen Handen zugestellten Ladung der Behörde unentschuldigt keine Folge leistet. Aus der verfallenen Sicherheit ist die allenfalls verhängte Geldstrafe zu decken. Im übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für die Geldstrafen.

§ 37 a. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, in von ihr zu bestimmenden Übertretungsfällen von der im § 35 lit. a und b folgenden Bestimmungen eine vorläufige Sicher-

Vorgeschlagene Fassung:

Sicherheitsleistung

§ 37. (1) Besteht begründeter Verdacht, daß sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe entziehen werde, so kann ihm die Behörde durch Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen. Ebenso kann die Behörde vorgehen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe aus Gründen, die in der Person des Beschuldigten liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde.

(2) Die Sicherheit darf 30 000 S nicht übersteigen und keinesfalls höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Für den Fall, daß die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) Berufungen gegen Bescheide nach den Abs. 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen sechs Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.

(5) Die Sicherheit kann für verfallen erklärt werden, sobald sich die Strafverfolgung des Beschuldigten oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Im übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen.

§ 37 a. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, nach Maßgabe der nach-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

vorgesehenen Festnehmung zum Zwecke der heit bis zum Betrage von 2 500 S festzusetzen und Vorführung vor die Behörde abzusehen, wenn einzuheben. Besondere Ermächtigungen in anderer Beanstandete einen vom ermächtigten Organe ren Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. mit höchstens 500 S festzusetzenden Betrag als § 50 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 vorläufige Sicherheit erlegt. Der letzte Satz des erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzubringen. Abs. 1 sowie die Abs. 2 und 3 des § 50 finden sinngemäß Anwendung. Weitergehende Ermächtigungen der Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Sicherheitssumme wird frei, wenn binnen drei Monaten nach ihrem Erlag kein Strafverfahren (Strafverfügung) erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.

(3) Für den Verfall der Sicherheit gelten die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 37.

(2) Die Ermächtigung kann sich darauf beziehen, daß das Organ

1. von der im § 35 lit. a und b vorgesehenen Festnehmung absieht, wenn der Betretene die vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt,
2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, die vorläufige Sicherheit einhebt.

(3) Leistet der Betretene im Falle des Abs. 2 Z. 2 den festgesetzten Betrag nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert 2 500 S nicht übersteigen soll, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Hierbei ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

(4) Über den als vorläufige Sicherheit eingehobenen Betrag oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder wenn nicht binnen drei Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 44. (1) ...

2. Vor- und Zuname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 44. (1) ...

2. Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 45. (2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein kurzer Aktenvermerk mit Begründung. Ein Bescheid ist nur zu erlassen, wenn einer Partei Berufung dagegen zusteht.

§ 45. (2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei Berufung gegen die Einstellung zusteht oder aus anderen Gründen die Erlassung eines Bescheides notwendig ist. Von der Einstellung ist im übrigen der Beschuldigte nur zu benachrichtigen, wenn er es verlangt.

§ 46. (2) Die schriftliche Ausfertigung des Bescheides hat die Bezeichnung der Behörde, Vor- und Zunamen sowie Wohnort der Parteien, den Spruch, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und das Datum des Bescheides zu enthalten.

§ 46. (2) Die schriftliche Ausfertigung des Bescheides hat die Bezeichnung der Behörde, Vor- und Familienname sowie Wohnort der Parteien, den Spruch, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und das Datum des Bescheides zu enthalten.

Geltende Fassung:
Strafverfügungen

§ 47. Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einer den Schutz des § 68 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, genießenden Person auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung die verwirkte Strafe festsetzen, es sei denn, daß sie eine Freiheitsstrafe von mehr als dreitägiger Dauer oder eine 2 000 S übersteigende Geldstrafe zu verhängen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 500 S nicht übersteigt.

§ 48. (1) ...

2. Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 49. (3) In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches außer Kraft und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wobei der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 gilt. In diesem Verfahren hat die Behörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen.

§ 50. (7) Wird der Strafbetrag mittels Beleges (Abs. 2) nach Ablauf der im Abs. 6 bezeichneten Frist gezahlt und weist der Täter die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Betrag,

- a) sofern das Verfahren eingestellt wird (§ 45) oder eine Ermahnung erteilt wurde (§ 21), zurückzuzahlen,
- b) andernfalls auf eine verhängte Geldstrafe, auf die Kosten des Strafverfahrens (§ 64) und des Strafvollzuges (§ 67) sowie auf allfällige Barauslagen (§ 64 Abs. 3) anzurechnen.

Vorgeschlagene Fassung:
Strafverfügungen

§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren, insbesondere auch ohne zu prüfen, ob dem Beschuldigten andere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen, unter Berücksichtigung offenkundiger Umstände, die für die Strafbemessung maßgebend sind, durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

(2) Für von ihr bestimmte Verwaltungsübertretungen kann die Behörde unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1 000 S verhängen. Derart ausgefertigte Strafverfügungen bedürfen weder der Beisetzung einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 48. (1) ...

2. Vor- und Familienname sowie Wohnsitz des Beschuldigten;

§ 49. (3) In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches außer Kraft und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. In diesem Verfahren gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Soweit dies durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt ist, darf auch eine strengere Strafe verhängt werden als in der außer Kraft getretenen Strafverfügung.

§ 50. (7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der im Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels des Beleges gezahlt, und weist der Beanstandete die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Betrag,

- a) sofern das Verfahren eingestellt wird (§ 45) oder eine Ermahnung erteilt wurde (§ 21), zurückzuzahlen,
- b) andernfalls auf eine verhängte Geldstrafe, auf die Kosten des Strafverfahrens (§ 64) und des Strafvollzuges (§ 54 d) sowie auf allfällige Barauslagen (§ 64 Abs. 3) anzurechnen.

§ 50. (8) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen zu entrichten.

Geltende Fassung:

§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde zu. Entscheidungen solcher Behörden sind in allen Fällen endgültig.

(4) In der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrauchte Berufung kann die Berufungsbehörde bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; ein gleiches gilt, wenn innerhalb der Berufungsfrist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird.

§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde zu. Gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Liegt lediglich eine Berufung des Beschuldigten vor, so darf die Berufungsbehörde gegen diesen keine strengere Strafe verhängen als die Behörde, die in erster Instanz entschieden hat. Unabhängig vom Inhalt der Berufung kann die Berufungsbehörde bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; ein gleiches gilt, wenn innerhalb der im Abs. 3 bestimmten Frist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird.

(5) Überzeugt sich die Berufungsbehörde aus Anlaß einer Berufung, daß zum Nachteil des Beschuldigten das Gesetz offenkundig verletzt worden ist, so hat sie dies von Amts wegen wahrzunehmen.

III. Teil**Strafvollstreckung****Vollstreckung**

§ 53. (1) Die Behörde hat den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, die Freiheitsstrafe sofort anzu treten. Rechtskräftig verhängte Geldstrafen können ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung eingetrieben werden.

§ 53. (1) Die Freiheitsstrafe ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Kann diese Behörde die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde, wenn sie über einen Haftraum verfügt, um den Strafvollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist um den Strafvollzug der Leiter des gerichtlichen Gefangen enhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, zu ersuchen. Der Leiter dieses Gefangen enhauses kann jedoch sogleich um den Strafvollzug ersucht werden, wenn dadurch der Haftort des Bestraf ten seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort näher gelegen ist.

(2) Auf Ansuchen kann die Behörde bei Vor liegen triftiger Gründe einen angemessenen Strafaufschub bewilligen oder die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen gestatten. Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist ins besondere dann zu bewilligen, wenn durch die sofortige Vollstreckung die Erwerbsmöglichkeit des Verurteilten oder der notdürftige Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder wenn ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist.

(2) In unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die verwaltungsbehördlich verhängte Freiheitsstrafe auch sonst im gerichtlichen Gefangen enhaus, mit Zustimmung des Bestraf ten auch in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

Geltende Fassung:

(3) Gegen die Entscheidung über ein Gesuch um Strafaufschub oder um Bewilligung zur Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Ist eine Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich oder ist dies mit Grund anzunehmen, so ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Freiheitsstrafe oder der dem uneinbringlichen Betrag der Geldstrafe entsprechende Teil der Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung:**Zuständige Behörde**

§53a. Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen bis zum Strafantritt der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat oder der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes bestimmt ist, jener Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 die Durchführung des Strafvollzuges obliegt (Strafvollzugsbehörde).

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53 b. (1) Tritt ein Bestrafte, der sich auf freiem Fuß befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten.

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Anstelle der Aufforderung zum Strafantritt ist die sofortige Vorführung zu veranlassen, wenn die begründete Besorgnis besteht, der Bestrafte werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.

(3) Wird gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, so ist mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Gerichtshofes zuzuwarten, solange nicht die begründete Besorgnis besteht, der Bestrafte werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.

Durchführung des Strafvollzuges

§ 53 c. (1) Häftlinge dürfen ihre eigene Kleidung tragen und sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, angemessen beschäftigen. Sie dürfen sich ferner selbst verköstigen, wenn dies nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen weder mit einer Beeinträchtigung der Aufsicht und Ordnung noch mit einem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verbunden ist. Sie sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Die Häftlinge sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügend Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen. Bei Dunkelheit sind sie außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Häftlinge Vorfälle, die das unverzügliche Einschreiten eines Aufsichtsorgans erforderlich machen könnten, diesem jederzeit zur Kenntnis bringen können.

(3) Ihr Briefverkehr unterliegt keinen Beschränkungen. Eine stichprobenweise Überwachung des Briefverkehrs ist zulässig. Briefliche Mitteilungen, die offenbar der Vorbereitung oder Weiterführung strafbarer Handlungen oder deren Verschleierung dienen, sind zurückzuhalten. Geld- oder Paketsendungen sind frei. Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen und darin befindliche Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, erst bei der Entlassung auszufolgen, wenn nicht deren Vernichtung wegen ihrer Beschaffenheit geboten ist.

(4) Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, unterliegt keinen Beschränkungen und keiner inhaltlichen Überwachung. Das gleiche gilt bei ausländischen Häftlingen für den Verkehr mit diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates.

(5) Häftlinge dürfen Besuche innerhalb der Amtsstunden empfangen, und zwar außer in den Fällen des Abs. 3 so oft und in dem zeitlichen Ausmaß, als die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und der Ordnung möglich ist.

(6) Die obersten Behörden haben für den Strafvollzug in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden eine Hausordnung zu erlassen. In dieser sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und in sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze des Strafvollzuges im Hinblick auf die tatsächlichen räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten

§ 53 d. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangen-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

häusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5, 6 und 7, 45 Abs. 1, 54 Abs. 4, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidungen des Vollzugsgerichtes stehen dem Einzelrichter zu.

(2) Soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nach § 53 Abs. 2 in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der verwaltungsbehördlich verhängten Freiheitsstrafe aufrecht.

Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen

§ 53 e. (1) Jugendliche Häftlinge sind von Erwachsenen gesondert und nach Tunlichkeit in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten unterzubringen, die zum Vollzug von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

(2) Erfolgt der Strafvollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten, so sind die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden.

Unzulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54. An Personen, die geisteskrank oder körperlich schwer krank oder schwanger sind, darf eine Freiheitsstrafe, solange dieser Zustand dauert, nicht vollstreckt werden. Das gleiche gilt für Wöchnerinnen durch sechs Wochen nach der Entbindung.

§ 54. (1) An geisteskranken oder körperlich schwer kranken Personen darf eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden.

(2) Ist eine Bestrafte schwanger oder hat sie entbunden, so ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zum Ablauf der achten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus solange auszusetzen, als sich das Kind in ihrer Pflege befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Die Freiheitsstrafe kann jedoch vollzogen werden, wenn es die Bestrafte selbst verlangt.

(3) Auf Verlangen des Standeskörpers ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, und im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres (§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes) oder der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes auch an anderen Soldaten auszusetzen. Auf Verlangen des Bundesministers für

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Inneres ist auch für Personen, die Zivildienst leisten, der Vollzug einer Freiheitsstrafe auszusetzen.

Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 54 a. (1) Auf Antrag des Bestraften kann aus triftigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder dringende Familienangelegenheiten zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus triftigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung der zu vollziehenden Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Der Aufschub oder die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe ist zu widerrufen, wenn die begründete Besorgnis besteht, der Bestrafte werde sich dem Strafvollzug entziehen.

Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54 b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen können ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung vollstreckt werden.

(2) Ist eine Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich oder ist dies mit Grund anzunehmen, so ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Ist die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe dem Bestraften aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, so hat ihm die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder die Errichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen zu bewilligen.

§ 54 c. Gegen die Entscheidung über einen Antrag um Strafaufschub, Unterbrechung des Strafvollzuges oder um Bewilligung zur Errichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54 d. (1) Personen, an denen eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, haben für jeden Hafttag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehenen Höhe zu leisten. Die Verpflichtung

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

zur Leistung eines Kostenbeitrages entfällt für jeden Tag, an dem der Bestrafte im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit erbringt.

(2) Der Kostenbeitrag ist nach Beendigung des Vollzuges durch Bescheid vorzuschreiben, wenn er nicht ohne weiters entrichtet wird oder offenkundig uneinbringlich wäre.

(3) Die Kostenbeiträge fließen der Gebietskörperschaft zu, die den mit dem Strafvollzug verbundenen Aufwand zu tragen hatte.

IV. Teil**Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten****Tilgung der Strafe**

§ 55. (1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis zieht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt.

(2) Getilgte Verwaltungsstrafen dürfen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 56. (1) Die Verwaltungsübertretungen der Ehrenkränkung (§ 1339 ABGB.) und des § 14 des Musterschutzgesetzes, BGBI. Nr. 118/1928, sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

§ 56. (3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den Landeshauptmann zu, der endgültig entscheidet. § 51 Abs. 3 findet Anwendung.

Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche

§ 58. (2) Strafverfügungen gemäß § 47 sind gegen Jugendliche unzulässig.

Straftilgung

§ 55. (1) Bestrafungen ziehen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Rechtsfolgen nach sich und gelten nach Ablauf von fünf Jahren nach rechtskräftiger Verhängung der Strafe als getilgt.

(2) Getilgte Bestrafungen dürfen weder vollstreckt noch in amtlichen Auskünften erwähnt und auch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 56. (1) Die Verwaltungsübertretungen der Ehrenkränkung und des § 26 des Musterschutzgesetzes, BGBI. Nr. 261/1970, sowie Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung die Verwaltungsvorschrift von einem Antrag des Verletzten abhängig macht, sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

§ 56. (3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung zu.

Sonderbestimmungen für Jugendliche

§ 58. (2) Über Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wird dadurch nicht berührt.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 59. Die Behörde hat, wenn sie es im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten für notwendig oder zweckmäßig hält, seinen bekannten gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Strafverfahrens und dem Straferkenntnis zu benachrichtigen.

§ 59. Die Behörde hat, wenn sie es im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten für notwendig oder zweckmäßig hält, seinen bekannten gesetzlichen Vertreter von Strafverfügungen nach § 47 Abs. 1 sowie von der Einleitung des Strafverfahrens und dem Straferkenntnis zu benachrichtigen.

§ 62. (1) Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme fordern, so hat sie dem Pflegschaftsgericht davon Mitteilung zu machen.

Der Abs. 2 des § 62 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung (1) entfällt.

(2) Diesem Gericht ist auch erforderlichenfalls eine Abschrift des Straferkenntnisses zu übersenden.

Der § 63 wird aufgehoben.

§ 63. Jugendliche Häftlinge sind von Erwachsenen gesondert und nach Tunlichkeit in den Gefangenhäusern oder Anstalten unterzubringen, die zum Vollzuge von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

§ 64. (1) In jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung der Berufungsbehörde, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 5 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 50 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

§ 64. (5) Die Bestimmungen des § 14 und des § 53 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung.

§ 64. (5) Die §§ 14 und 54 b Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 66. (1) Wird ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

§ 66. (1) Wird ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen. Sind Verfahrenskosten, eine Geldstrafe oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen schon gezahlt worden, so sind sie zurückzuerstatten.

Geltende Fassung:**Kosten des Strafvollzuges**

§ 67. (1) Die Kosten der Vollstreckung von Arreststrafen, die in Gefangen häusern der Gerichte vollzogen werden, sind von diesen nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen bestehenden Vorschriften einzutreiben.

(2) Andere Kosten des Strafvollzuges sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über die Einbringung von Geldleistungen einzutreiben.

Schlußbestimmungen

§ 68. (1) Dieses Gesetz ist in seinem ursprünglichen Wortlaut am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Die durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932, BGBl. Nr. 246, bewirkten Änderungen sind in ihrem ursprünglichen Wortlaut mit 1. Oktober 1932, die durch die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, geänderten Bestimmungen sind am 28. März 1948 in Kraft getreten.

(2) Gegenstandslos.

(3) Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Vorgeschlagene Fassung:**Vollziehung**

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der § 68 wird aufgehoben.